



KATHOLISCHER
TIROLER
LEHRERVEREIN

STATUTEN

Fassung vom 19.05.2022

KATHOLISCHER TIROLER LEHRERVEREIN
Riedgasse 9, 6020 Innsbruck
ZVR: 803583397

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Der Verein	
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittel	3
Die Mitgliedschaft	
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Die Organe des Vereins	
§ 8 Organe des Vereins	7
§ 9 Die Generalversammlung	7
§ 10 Der Vorstand	8
§ 11 Die Rechnungsprüfer*innen	9
§ 12 Das Versöhnungsteam	10
Auflösung des Vereins	
§ 13 Freiwillige Auflösung des Vereins	10
§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	10

AKTUELLE FASSUNG

Die vorliegende Fassung der Statuten des **k+lv** wurde von der Generalversammlung am 19.05.2022 beschlossen und ersetzt die vorhergehende Fassung aus dem Jahr 2019.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Katholischer Tiroler Lehrerverein“ (KTLV, **k+lv**) und ist eine kulturelle, parteipolitisch ungebundene Berufsorganisation und Vereinigung von Pädagogen*innen (Lehrern*innen, Kindergartenpädagog*innen und Erziehern*innen) weltlichen und geistlichen Standes und von Freunden*innen der Schule und des Kindergartenwesens.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seinen Wirkungsbereich auf das Land Tirol.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

1. Der **k+lv**, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat den Zweck, auf Basis eines christlichen Gottes- und Menschenbildes, Personen in Lehr- und Erziehungsberufen in ihrer fachlichen, persönlichen und spirituellen Entwicklung zu unterstützen, dass sie so auch ihr Berufsleben nach christlichen Grundsätzen und Wertvorstellungen gestalten können.

§ 3 Mittel

1. **Ideelle Mittel**
Fachliche Entwicklung meint das Lernen in Bezug auf Wissen und Fähigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit dem verschiedensten Facetten des ausgeübten Erziehungsberufs stehen. Persönliche Entwicklung meint das Aneignen, Üben und Verinnerlichen von Haltungen und Ausdrucksformen, die immer mehr zu einem gelückten Menschsein führen. Spirituelle Entwicklung schließlich stellt die Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer gelungenen Existenz in den Zusammenhang des (christlichen) Glaubens.
Gerade in der Pädagogik ist eine bewusste Mittel-Zweck-Beziehung wichtig. Das Gestalten geeigneter Mittel-Zweck-Beziehungen speziell bei der Erreichung von Zielen in der Persönlichkeits- und Glaubensentwicklung ist jedoch sehr komplex und Lernprozesse müssen immer auf die Lernenden individuell abgestimmt werden. Die Unterstützung der Entwicklungsprozesse erfolgt sowohl gegenüber Einzelpersonen, als auch gegenüber Gruppen verschiedenster Größe, abhängig von den zu erreichenden Zielen. Die Begleitung von Entwicklung gestaltet sich außerdem oft prozessorientiert und greift laufend sich in der Lernsituation ergebende Impulse auf. In Bezug auf die Ziele einer konkreten Lernsituation können die Ziele des Vereins auch Metaziele sein. Die Methodenvielfalt ist Qualitätsmerkmal. Deshalb kann die folgende Aufzählung der vom Verein angewendeten Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks nur grob kategorisiert und beispielhaft erfolgen.

2. Zur Erreichung seines Zweckes dienen folgende ideellen Mittel:
- a) Veranstaltung, Mitveranstaltung und Förderung von Zusammenkünften, Veranstaltungen und Projekten, die sich vor allem über religiös-ethische, pädagogisch-didaktische, allgemein wissenschaftliche und gesellschaftlich-kulturelle Themenbezüge, aber auch über Schul- und Volksbildung, Natur- und Heimatkunde und Heimatpflege als geeignet erweisen, Menschen in Erziehungsberufen entweder individuell, oder in Gruppen, in ihrer fachlichen, persönlichen oder spirituellen Entwicklung zu fördern.

Diese Veranstaltungen, Mitveranstaltungen oder Förderung anderer Veranstaltungen können von jedem einzelnen Mitglied des Vereins initiiert werden.

Beispielhaft können genannt werden:

- Gottesdienste und religiöse Übungen jeglicher Art,
 - Vorträge, Diskussionen, Seminare, Workshops, Übungen und andere geeignete Veranstaltungsformen zu Themen, die die fachliche, persönliche oder spirituelle Entwicklung von Menschen in Erziehungsberufen fördern,
 - Zusammenkünfte mit erlebnispädagogischer, spielpädagogischer, theaterpädagogischer oder musikpädagogischer Gestaltung zur Förderung der fachlichen, persönlichen oder spirituellen Entwicklung von Menschen in Erziehungsberufen fördern,
 - Museums-, Theater- und Kinobesuche, Filmabende, Literarischer Austausch zu Themen, die die fachliche, persönliche oder spirituelle Entwicklung von Menschen in Erziehungsberufen fördern,
 - ein- oder mehrtägige gemeinsame sportliche Tätigkeiten im In- und Ausland mit einer die fachliche, persönliche oder spirituelle Entwicklung von Menschen in Erziehungsberufen fördernde Begleitung und Gestaltung,
 - ein- oder mehrtägige Exkursionen zu Zielen im In- und Ausland mit religiöser, kultureller oder pädagogischer Bedeutung und einer die fachliche, persönliche oder spirituelle Entwicklung von Menschen in Erziehungsberufen fördernde Begleitung und Gestaltung.
- b) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen aller Art
Das sind insbesondere:
 - eine periodisch erscheinende Vereins-Zeitschrift für alle Mitglieder und Interessierten,
 - Einrichtung von Präsenzen in elektronischen/sozialen Medien zur Information über den Verein und zur Vernetzung mit Mitgliedern, Interessierten und anderen relevanten Präsenzen,
 - Themen- und projektbezogene Publikationen,
 - Werbematerialien für eine Mitgliedschaft im Verein.
 - c) Einrichtung einer Bibliothek, bzw. Organisation einer dezentralen Mitglieder-Bibliothek mithilfe elektronischer Medien („Online-Bibliothek“) sowie der Anstellung von Personal zur technischen und fachlichen Betreuung der Bibliothek und deren Funktionen.
 - d) Anstellung von Personal, das die Vereinsmitglieder bei der Durchführung aller Vereinstätigkeiten unterstützt, wie z. B. Geschäftsführer*in, Sekretär*in, Bibliothekar*in, pädagogische*r Mitarbeiter*in, etc.

- e) Entsendung von Vertretern*innen in andere Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen, allenfalls auch in eine entsprechende Dachorganisation.
- f) Sitzungen des Vorstandes und untergeordneter Ausschüsse und Teams.
- g) Zusammenarbeit mit geeigneten Personen, um für das geistliche Leben des Vereins Sorge zu tragen, wie beispielsweise:
 - Wahl eines geistlichen Beraters gem. CIC Can. 324 § 2,
 - Priester, Diakone und Ordensleute,
 - ausgebildete geistliche Begleiter*innen,
 - Personen mit theologischer Ausbildung.

3. Materielle Mittel

Die finanziellen Erfordernisse für die Tätigkeit des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- b) Subventionen und Förderungen,
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Immobilien- und Liegenschaftsverkäufen, Vermietung, Verpachtung, Baurechtsverträgen, etc.),
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen,
- f) Sponsorgelder,
- g) Werbeeinnahmen,
- h) Erträge aus Benutzungsgebühren für Angebote des Vereins,
- i) Erträge aus Entgelten für die Weitergabe von Publikationen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein schließt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) unterstützenden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Beitrittsformulars auf geeignete Art und Weise an den Vorstand.

3. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt diese durch Ausstellung einer Mitgliedskarte. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum **k+lv** wird beendet durch:
 - a) Erklärten Austritt des Mitgliedes, welcher schriftlich beim Vereinsvorstand zu erfolgen hat.
 - b) Durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes.
 - c) Ausschluss durch den Vereinsvorstand: Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz erfolgter Ermahnung die Pflichten verletzt und / oder das Ansehen des Vereins schädigt. Eine entsprechende Beschlussfassung hat mit Zweidrittel-Mehrheit zu erfolgen. Ein Einspruch kann durch Anrufung des Versöhnungsteams gem. § 12 erfolgen.
 - d) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht bleibt jedoch nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern vorbehalten.
2. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
3. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein und dessen Bestrebungen zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sowie den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (§ 9),
 - b) Vorstand (§ 10),
 - c) die Rechnungsprüfer*innen (§ 11),
 - d) das Versöhnungsteam (§ 12).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innenbinnen vier Wochen statt.
2. Die Einberufung zur Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand oder den Rechnungsprüfern*innen.
3. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder.
7. Die Generalversammlung beschließt, falls die Statuten im einzelnen nicht anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen,
 - b) Die Wahl und Enthebung des Vorstandes,
 - c) Bestellung der Rechnungsprüfer*innen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Agenden der Bezirksorganisationen,
 - f) Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Verleihung und Aberkennung von Ehrungen,
 - h) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins mit Zweidrittel-Mehrheit,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/ der Obfrau, dem Schriftführer/ der Schriftführerin und dem Kassier/ der Kassierin. Obmann*frau, Schriftführer*in und Kassier*in können jeweils eigene Stellvertreter*innen beigelegt werden. In den Vorstand können Ehrenbleute, sowie Personen gem. § 3 Abs. 2 lit. g aufgenommen werden. Der Vorstand kann zur Beratung geeignete Personen zur Vorstandssitzung hinzuziehen.
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Darüber ist in der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eine Kuratur beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/ der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von einem*r Stellvertreter*in einberufen. Sind auch diese verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau, bei Verhinderung ein*e Stellvertreter*in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
 - a) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer jeweiligen Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands, bzw. Vorstandsmitglieds, in Kraft.
 - b) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
10. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
11. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis,
 - b) Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen § 9 Abs. 1 und 2 dieser Statuten,

- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

12. Wesentliche Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- a) Der Obmann/ die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär*in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung, und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Darüber ist dem zuständigen Vereinsorgan bei der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- b) Der Schriftführer/ die Schriftführerin unterstützt den Obmann/ die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm/ihr obliegt die Führung der anfallenden Protokolle sowie die Erledigung des Schriftverkehrs.
- c) Der Kassier/ die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.
- d) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/ der Obfrau, bzw. dessen/deren Stellvertreter*in, und vom Schriftführer/ der Schriftführerin, bzw. dessen/deren Stellvertreter*in, sofern sie jedoch Vermögensangelegenheiten betreffen, vom Obmann/ der Obfrau, bzw. dessen/deren Stellvertreter*in, und vom Kassier/ der Kassierin, bzw. dessen/deren Stellvertreter*in, gemeinsam zu unterfertigen.
- e) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in lit. d genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 11

Die Rechnungsprüfer*innen

1. Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand, sowie der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 12

Versöhnungsteam

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Versöhnungsteam berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Versöhnungsteams namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Versöhnungsteams namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Versöhnungsteams ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Versöhnungsteams. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Versöhnungsteams dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Versöhnungsteam unterstützt die Streitenden bei der Findung einer einvernehmlichen Lösung. Muss das Versöhnungsteam dennoch eine Entscheidung treffen, dann nur bei Anwesenheit aller Teammitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Team entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13

Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 14

Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen zu zwei Dritteln an die Caritas der Diözese Innsbruck und zu einem Drittel an die Caritas der Erzdiözese Salzburg zu übergeben, wenn diese die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, was sie durch die Vorlage einer dann aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamts nachzuweisen haben. Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übergeben.

Das übergebene Vermögen bzw. die daraus allenfalls zur Wertsicherung gezogenen Geldmittel sind von den beiden Empfängerinnen fünf Jahre verzinst für die Förderung des bisher damit erfüllten begünstigten Zwecks aufzubewahren.

Sollte bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist ein im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigter Verein zur neuerlichen Förderung des bisher begünstigten Vereinszwecks in Tirol gegründet werden, ist das bewahrte Vermögen samt den Erträgen diesem neuen Verein von den beiden Empfängerinnen zu übergeben. Dieser Verein hat dazu eine aktuelle Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamts darüber vorzulegen, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO für ihn vorliegen. Das verbleibende Vereinsvermögen ist auch hier mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übergeben.

Sollten die beiden vorgesehenen Empfängerinnen im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

← + | ∨